

Tarife / Finanzierung der Spitexleistungen für das Jahr 2024

1. Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Pflegeleistungen sind Pflichtleistungen der Krankenversicherer gemäss KVG und werden **verschiedenen Kostenträgern** in Rechnung gestellt. Massgebend ist der **Tarif** für die Pflegeleistungen, der jährlich aufgrund der ausgewiesenen Vollkosten der Spitexorganisation mit kommunalem Leistungsauftrag abzüglich der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (für die Versorgungspflicht, Sicherstellung Service public, bedarfsgerechte Koordination, Ausbildung) mit der Gemeinde vereinbart wird. Daran leisten die **Krankenversicherer** gemäss Vorgabe des Bundes einen festen Beitrag. Ebenso haben die **Patienten** über 18 Jahre einen gesetzlichen Eigenanteil von 10% (max. Fr. 15.35 pro Tag) dieses Beitrages zu übernehmen. Die Restkosten hat gemäss Gesetz die **Gemeinde** zu finanzieren.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Tarif gemäss Leistungsvereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden	Fr. 102.89 / Std.	Fr. 100.49 / Std.	Fr. 104.62 / Std.
*Beitrag der Krankenversicherer	Fr. 76.90 / Std.	Fr. 63.00 / Std.	Fr. 52.60 / Std.
Patientenbeteiligung (10%, bis max. Fr. 15.35 pro Tag)	Fr. 7.69 / Std.	Fr. 6.30 / Std.	Fr. 5.26 / Std.
Restfinanzierung durch die Wohngemeinde	Fr. 18.30 / Std.	Fr. 31.19 / Std.	Fr. 46.76 / Std.
* Dem Bezüger von Pflegeleistungen verrechnet die Krankenversicherung gemäss KVG direkt 10% Selbstbehalt des „Beitrages der Krankenversicherer“ bis max. Fr. 700.-- pro Kalenderjahr.			

Nicht zu den KLV-Leistungen gehört die Beschaffung der Medikamente, welche mit Fr. 30.00 je Bestellung verrechnet wird.

2. Leistungen gemäss Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV/UV/MV)

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Den Versicherten darf zudem keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden.

	Abklärung/Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/ Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (nur für Kinder)	Fr. 114.96 / Std.	Fr. 114.96 / Std.	Die IV finanziert keine Grundpflege.
Beitrag der Unfall- und + Militärversicherung	Fr. 114.96 / Std.	Fr. 99.96 / Std.	Fr. 90.-- / Std.

3. Hauswirtschaft / Sozialbetreuung (Nicht-KLV-Leistungen)

Leistungen der Hauswirtschaft / Sozialbetreuung sind **keine** Pflichtleistungen der Krankenversicherer und werden den **Kunden** gemäss folgenden Tarifen in Rechnung gestellt.

Kunden, die bei ihrem Krankenversicherer eine entsprechende **Zusatzversicherung** abgeschlossen haben, können die Kosten allenfalls zurückfordern.

Abklärung / Beratung / Dokumentation / Organisation	Fr. 76.90 pro Stunde
Einsatz	Fr. 33.00 pro Stunde

Die Tarife für Leistungen der Hauswirtschaft und Sozialbetreuung sind nicht kostendeckend. Sie werden von der **Wohngemeinde** subventioniert (gemäss gesetzlicher Vorgabe mind. 24% der ausgewiesenen Lohnkosten), aktuell mit Fr. 34.-- pro Stunde.

Zusatzdienstleistungen

Nicht subventionierte Leistungen, wie z.B. die Innenreinigung von Küchenschränken, die Fenster- und Vorhangreinigung, ein Keller- und Estrichkehr sowie weitere nicht alltägliche Reinigungen werden bei Bedarf gemäss separater Vereinbarung zu Fr. 60.-- pro Stunde in Rechnung gestellt.

Entlastungsdienst für pflegende Angehörige

Für die Leistungen des Entlastungsdienstes, erbracht durch die Pro Infirmis Thurgau oder durch das SRK Thurgau, werden den **Kunden** folgende durch die betreffende Organisation sowie durch die Gemeinde subventionierte Tarife in Rechnung gestellt:

Anrechenbares Einkommen: Steuerbares Einkommen + 2 % des steuerbaren Vermögens der zu betreuenden Person	Tarif Kunde pro Stunde	Beitrag PI TG bzw. SRK pro Stunde	Beitrag Wohngemeinde pro Stunde
Stufe 1: bis Fr. 20'000.--	Fr. 15.--	Fr. 7.--	Fr. 36.--
Stufe 2: über Fr. 20'000.--	Fr. 22.--	Fr. 5.--	Fr. 31.--
Stufe 3: über Fr. 40'000.--	Fr. 28.--	Fr. 3.--	Fr. 27.--
Stufe 4: über Fr. 60'000.--	Fr. 35.--	Fr. 1.--	Fr. 22.--
Stufe 5: über Fr. 80'000.--	Fr. 58.--	Fr. 0.--	Fr. --.--

4. Fristen von Absagen und Verschiebungen von Einsätzen

Das Verschieben oder Absagen von Dienstleistungen muss frühzeitig, das heisst von Di-Sa., mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz erfolgen. Einsätze am Sonntag oder Montag sind bis Freitagmittag abzusagen oder zu verschieben. Einsätze an Feiertagen müssen mindestens 48 Stunden vorher abgesagt werden. Nicht fristgerechte Absagen sind zahlungspflichtig und werden von der Krankenkasse nicht übernommen. Sie werden mit einer Pauschale von CHF 80.00 verrechnet.

Bei notfallmässigem Spitaleintritt oder im Todesfall erfolgt keine Verrechnung.

Spitex Region Kreuzlingen, 01.01.2024